

Bericht
des Eidgenössischen Versicherungsgerichts
über seine Amtstätigkeit im Jahre 1990

vom 31. Dezember 1990

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben die Ehre, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1990 Bericht zu erstatten.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

31. Dezember 1990 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Der Präsident: Willi
Der Generalsekretär: Medici

A. ZUSAMMENSETZUNG DES GERICHTS

Am 12. Dezember 1990 hat die Bundesversammlung Dr. iur. Franz Schön, Gerichtsschreiber an unserem Gericht, als Nachfolger des auf 30. April 1991 zurücktretenden Bundesrichters Kurt Sovilla gewählt.

B. TÄTIGKEIT DES GERICHTS

I. Beziehungen zum Bundesgericht

Zwei Mitglieder unseres Gerichtes - Bernard Viret und Alois Lustenberger - wirkten an den Geschäften der öffentlich-rechtlichen Abteilungen des Bundesgerichts mit (Art. 127 Abs. 1 OG). Diese Abteilungen und unser Gericht hielten - nebst dem Meinungsaustausch ihrer Präsidenten - am 20. September 1990 in Meggen eine gemeinsame Sitzung ab (Art. 127 Abs. 3 und 4 OG) über das Thema "Richterliche Möglichkeiten bei der Durchsetzung des Gleichheitsgebots nach Art. 4 BV".

Zwei Richter sowie der Leiter der Informatik und der Dokumentation wirkten in der Informatik-Kommission der beiden Gerichte mit.

II. Geschäftslast

Die Statistiken und die Graphik im Teil C enthalten Angaben zu der Entwicklung der Geschäftslast, der Erledigungsart und der mittleren Prozessdauer in den einzelnen Versicherungszweigen. Die Anzahl der neuen Geschäfte belief sich 1990 auf 1139, was gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang um 56 Fälle bedeutet. Rückläufig waren die Eingänge in der Invalidenversicherung (-62), auf dem Gebiet der Ergänzungsleistungen (-4), in der Unfallversicherung, einschliesslich der Verhütung von Berufskrankheiten (-12), in der Militärversicherung (-2) sowie im Bereich der Erwerbsersatzordnung (-3), auf dem Gebiet der Familienzulagen in der Landwirtschaft (-3) und in der Arbeitslosenversicherung (-27). Demgegenüber hat sich die Zahl der neuen Fälle in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (+22), in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (+18) und in der Krankenversicherung (+17) erhöht. Insgesamt wurden im Jahre 1990 1137 Fälle (28 weniger als im Vorjahr) erledigt. Die Ersatzrichter haben 160 Fälle (12 mehr als 1989) bearbeitet. Am 31. Dezember 1990 waren noch 847 Beschwerden anhängig (gegenüber 845 am 31. Dezember 1989).

III. Gerichtsorganisation

Die Verwaltungsorganisation des Gerichts hat sich im abgelaufenen Jahr nicht geändert.

Der Personalbestand des Gerichts hat gegenüber dem Vorjahr um zwei Stellen zugenommen und umfasst 42 Etatstellen (22 Gerichtsschreiber und Gerichtssekretäre, 3 Mitarbeiter im Automatisationsdienst [wovon zwei in Lausanne tätig sind], 2 Mitarbeiter im Dokumentationsdienst [+1] und 15 Kanzlei- und Verwaltungsbeamte [+1]). Diese zwei neuen Stellen wurden mit einem Dokumentalisten und einer Sekretärin für den Dokumentationsdienst besetzt.

Im vergangenen Jahr wurden für die geplante Datenbank BRADOC Daten zur Rechtsprechung erfasst und die notwendigen Vorbereitungsarbeiten für die im Jahr 1991 beginnende Urteilsindexierung (laufende und rückwirkende) abgeschlossen. Ferner wurde für BRADOC die Benutzer-Schnittstelle definiert und die Datenbankspezifikation zu Ende geführt.

Im abgelaufenen Jahr wurde der seit längerer Zeit vorgesehene und wiederholt zurückgestellte Umbau der Bibliothek vollzogen. Dadurch ist der Platzbedarf zumindest mittelfristig gedeckt.

Das Gericht ist mit dem Amt für Bundesbauten und der Eidgenössischen Finanzverwaltung sowie den zuständigen Behörden der Stadt Luzern in Verbindung geblieben, um für das Raumproblem eine endgültige Lösung zu finden. Die 1990 wie 1989 in dieser Hinsicht unternommenen Bemühungen haben indessen noch keinen Erfolg gebracht.

IV. Ueberblick über die Rechtsprechung

(Die mit dem Datum zitierten Urteile werden noch in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

1. Materielles Recht

a. Alters- und Hinterlassenenversicherung

Im Bereich der Beiträge befasste sich das Gericht im Zusammenhang mit der Beitragspflicht des Konkubinatspartners mit der Ermittlung des Naturallohnes, wenn zufolge der bescheidenen wirtschaftlichen Lage des zur Entrichtung paritätischer Beiträge verpflichteten andern Partners die Bewertung des Natureinkommens aufgrund von Artikel 11 Absatz 1 AHVV offensichtlich in keinem Verhältnis zu den wirtschaftlichen Verhältnissen steht. Dabei findet das betriebsrechtliche Existenzminimum für die Ermittlung des Naturallohnes Anwendung. Weil im zu beurteilenden Fall der für die Partnerin geschuldete Beitrag unterhalb des Mindestbeitrages gemäss Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 AHVG lag, wurde diese in Anwendung von Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 AHVG und in Abweichung von den Grundsätzen gemäss BGE 110 V 1 zu den nichterwerbstätigen Versicherten gezählt (BGE 116 V 177). Mehrmals hatte sich das Gericht mit Fragen zum Sonderbeitrag zu befassen. Es bestätigte, dass der Sonderbeitrag gemäss Artikel 23^{bis} AHVV, der bei einer Betriebsliquidation im Jahr der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente geschuldet ist, bei der Berechnung dieser Rente berücksichtigt werden muss; das entsprechende Einkommen ist im individuellen Konto dem Jahr vor der Entstehung des Rentenanspruchs gutzuschreiben (BGE 116 V 1). Bei der Berechnung des der Sonderbeitragspflicht nicht unterliegenden Teils der Wertvermehrung bzw. des Kapitalgewinns ist das in den letzten fünf vollen Beitragsjahren erzielte durchschnittliche Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit auch dann massgebend, wenn der Kapitalgewinn bzw. die Wertvermehrung nicht unmittelbar im Anschluss an diese Erwerbstätigkeit realisiert wurde, sondern wenn zwischen der selbständigen Erwerbstätigkeit und der Gewinnrealisierung unter Umständen beitragsfreie Jahre liegen (BGE 116 V

65). Der Freibetrag nach Artikel 6^{quater} AHVV ist auch dann nicht anwendbar, wenn der Liquidationsgewinn nach Vollendung des 62. bzw. 65. Altersjahres erzielt worden ist (Urteil R. vom 16. Nov.).

Im Bereich der Haftung des Arbeitgebers für den zufolge Nichtbezahlung der paritätischen Sozialversicherungsbeiträge entstandenen Schaden bestätigte das Gericht seine Rechtsprechung, wonach im Falle eines Konkurses der Schaden in der Regel im Zeitpunkt der Auflage des Kollokationsplanes und des Inventars hinreichend bekannt ist. Eine bei der ersten Gläubigerversammlung anhand provisorischer Schätzungswerte gestellte Prognose der Konkursverwaltung über die "stark gefährdeten" Dividendenaussichten für Gläubiger der zweiten Klasse begründet ebensowenig eine Kenntnis des Schadens wie etwa die Zustellung eines provisorischen Pfändungsverlustscheines im Sinne von Artikel 115 Absatz 2 SchKG. Es besteht keine Notwendigkeit eines "vorsorglichen" Vorgehens der Kasse noch vor der Auflage von Kollokationsplan und Inventar (BGE 116 V 72).

Auf dem Gebiete der Leistungen wurde entschieden, dass Artikel 23 Absatz 3 AHVG und Artikel 46 Absatz 3 AHVV der geschiedenen und wiederverheirateten Frau keinen Anspruch auf eine Witwenrente einräumen, wenn nach Scheidung der zweiten Ehe der erste Ex-Mann stirbt: Die Anerkennung eines Witwenrentenanspruchs nach Scheidung der zweiten Ehe aufgrund des Todes des früheren Ehemannes setzt voraus, dass ein solcher Anspruch vor der zweiten Eheschliessung entstanden ist. Eine Berufung auf die Grundsätze, welche die Rechtsprechung in BGE 101 V 11 zur Berechnung der einer geschiedenen Frau zustehenden Altersrente aufgestellt hat und nach welchen in einem solchen Fall die zweite Ehe in Abweichung vom Zivilrecht nicht berücksichtigt wird, ist im vorliegenden Zusammenhang unzulässig (BGE 116 V 67). In Anwendung des schweizerisch-italienischen Abkommens über Soziale Sicherheit wurde entschieden, dass der Ehemann, dessen Ehefrau eigene Beiträge an die schweizerische Sozialversicherung entrichtet hat, bei Vollendung des 65. Altersjahres trotz Erfüllung der Voraussetzungen in Artikel 7 Buchstabe a des Abkommens keine Abfindung anstelle der einfachen Altersrente samt Zusatzrente für die Ehefrau verlangen kann. Hingegen hat er Anspruch auf eine Abfindung, wenn die Voraussetzungen für eine Ehepaar-Altersrente nach schweizerischem Recht erfüllt sind (BGE 116 V 8).

Mit Bezug auf die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen äusserte sich das Gericht zur Frage des Umfangs des Erlasses, wenn die Rückerstattungssumme durch das die massgebliche Einkommensgrenze übersteigende anrechenbare Einkommen nur teilweise gedeckt ist (BGE 116 V 12).

In einem Streit um die Kassenzugehörigkeit bejahte das Gericht die Gesetzmässigkeit von Artikel 111 AHVV, der die Zuständigkeit der Eidgenössischen Ausgleichskasse regelt. Dabei hat es im weiteren die besonderen Verhältnisse umschrieben, welche nach Artikel 117 Absatz 3 AHVV ausnahmsweise den Anschluss von Zweigniederlassungen an eine andere Ausgleichskasse als an jene des Hauptsitzes zulassen (Urteil SRG vom 16. Okt.).

In prozessualer Hinsicht hat das Gericht entschieden, dass Artikel 101^{bis} AHVG keinen Anspruch auf Beiträge zur Förderung der Altershilfe einräumt und deshalb Verfügungen des Bundesamtes für Sozialversicherung in diesem Bereich nicht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerden anfechtbar sind (Urteil Verein X. vom 14. Dez.).

b. Invalidenversicherung

Auf dem Gebiete der Eingliederungsmassnahmen befasste sich das Gericht mit der Abgrenzung zwischen Abklärungsmassnahme und Umschulung, bei wel-

cher Anspruch auf ein Taggeld für die Wartezeit besteht: Ist der Rentenanspruch entstanden, bevor die Wartezeit zu laufen begonnen hat, so hat der Versicherte keinen Anspruch auf ein Taggeld für die Wartezeit, weil er als "Rentenbezüger" im Sinne von Artikel 18 Absatz 3 IVV zu betrachten ist. Dabei muss die Rente ohne Verzug zugesprochen worden sein und nicht erst rückwirkend durch Verfügung nach Beginn der Abklärungsmassnahme. Ist dieses Erfordernis nicht erfüllt, hat der Versicherte Anspruch auf ein Taggeld für die Wartezeit. Die Auszahlung von Taggeldern für die Wartezeit schliesst die rückwirkende Ausrichtung einer Rente für die Zeit vor Beginn des Taggeldanspruchs nicht aus (BGE 116 V 86). Des weitern musste sich das Gericht mit der Frage auseinandersetzen, wann eine anspruchsbegründende Invalidität im Zusammenhang mit der Arbeitsvermittlung nach Artikel 18 Absatz 1 IVG vorliegt bzw. wann die IV-Regionalstelle und wann das Arbeitsamt zuständig ist. Soweit Rz 64.3 des Kreisschreibens des Bundesamtes für Sozialversicherung über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art die Arbeitsvermittlung invalider arbeitsloser Versicherter in die Zuständigkeit der Arbeitsämter verweist, wurde die Regelung als gesetzwidrig erklärt (BGE 116 V 80). In mehreren Entscheiden äusserte sich das Gericht zum Anspruch auf Gewährung von Hilfsmitteln. Es nahm eine Korrektur der Verwaltungspraxis zu den Voraussetzungen für die Abgabe von Kontaktlinsen bei hochgradigem irregulärem Astigmatismus und Keratokonus vor (BGE 116 V 16). Der Umstand, dass ein Versicherter vollständig hilflos ist, schliesst an sich den Anspruch auf einen automatischen Zusatz zu einer Sanitäreinrichtung nicht aus (BGE 116 V 95). Mit Bezug auf die Hörapparate im Sinne von Ziffer 6.02* HVI-Anhang wurde entschieden, dass eine Schlechterstellung von Versicherten, die im Aufgabenbereich gemäss Artikel 27 Absatz 2 IVV tätig sind, gegenüber Erwerbstätigen nicht zulässig ist (Urteil T. vom 6. Nov.).

Im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Rentenleistungen entschied das Gericht, dass die Verwaltung im Rentenzusprechungsverfahren von Amtes wegen abzuklären hat, ob ein Härtefall gegeben ist. Auf eine nähere Prüfung darf sie nur verzichten, wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen des Härtefalles offensichtlich fehlen. Die Verwaltungspraxis ist insoweit gesetzwidrig, als der Anspruch auf eine Härtefallrente von einem speziellen Antrag des Versicherten abhängig gemacht wird (BGE 116 V 23). Zwei Entscheide befassen sich mit dem Statut des Strafgefangenen. In Präzisierung der Rechtsprechung hielt das Gericht fest, ob der Anspruch auf eine Invalidenrente bei Strafgefängenschaft oder bei einer andern Form eines durch eine Strafbehörde angeordneten Freiheitsentzuges sistiert werden muss, beurteile sich nach der Vollzugsart, welcher der Betroffene unterworfen sei. Hingegen sei nicht massgebend, ob die Kosten des Unterhalts von der Allgemeinheit oder vom Versicherten zu tragen sind, weil sie eine Folge der Verurteilung oder der Massnahme darstellen und einen invaliditätsfremden Gesichtspunkt betreffen (BGE 116 V 20). Ferner hat es erklärt, dass eine Untersuchungshaft von gewisser Dauer in gleicher Weise Anlass zur Rentensistierung ist wie jede andere Form des von einer Strafbehörde angeordneten Freiheitsentzugs. Der von einer Rentensistierung während der Inhaftierung betroffene Versicherte hat keinerlei Anspruch gegenüber der Invalidenversicherung. Erweist sich die Inhaftierung im nachhinein als zu Unrecht angeordnet, so bildet der Rentenverlust Teil des Schadens, den er bei der Behörde geltend machen kann, die ihn ungerechtfertigt inhaftiert hat (Urteil K. vom 13. Dez.).

Mit Bezug auf das IV-Abklärungsverfahren im Zusammenhang mit einem Rentengesuch wurde festgestellt, dass Artikel 73^{bis} Absatz 3 Buchstabe b IVV, wonach beim Versicherten, der im Ausland ausserhalb des Grenzbe-

reichs wohnt und in der Schweiz keinen Vertreter bestellt hat, von der Anhörung abgesehen werden kann, zu Artikel 30 VwVG, der im Verfahren vor der Schweizerischen Ausgleichskasse anwendbar ist, sowie zur Verfassung in Widerspruch steht. Ferner wurde festgehalten, dass die Verletzung des rechtlichen Gehörs zufolge Unterlassung der Anhörung des Versicherten durch die Verwaltung sowie zufolge ungenügender Begründung der nachfolgenden Verfügung im Beschwerdeverfahren nicht geheilt werden kann, wenn die verfügende Behörde der Beschwerdeinstanz keine Vernehmlassung eingereicht hat (BGE 116 V 28). Des weitern hat sich das Gericht mit der Anwendung der Grundsätze über das rechtliche Gehör im Verwaltungsverfahren in einem Fall auseinandergesetzt, wo der Verfahrensfehler durch eine kantonale Behörde begangen wurde; es hat dabei die Grundsätze über die Voraussetzungen für die Heilung einer Verletzung des Gehörsanspruchs im Beschwerdeverfahren angewandt, wie sie bezüglich des Verfahrens vor der Schweizerischen Ausgleichskasse bzw. vor der Eidgenössischen Rekurskommission der AHV/IV für die im Ausland wohnenden Personen aufgestellt worden sind (BGE 116 V 182).

c. Ergänzungsleistungen

Hinsichtlich der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens hat das Gericht festgestellt, dass die Verwandtenunterstützungen im Sinne von Artikel 328 ff. ZGB und Fürsorgeleistungen im Verhältnis zu den Ergänzungsleistungen subsidiär sind. Eine durch den Bruder zugunsten der Ergänzungsleistungsbezügerin begründete Leibrente ist daher nicht zum anrechenbaren Einkommen zu zählen (Urteil B. vom 14. Dez.).

Mit Bezug auf die kantonale Rechtspflege wurde entschieden, dass im Bereich der Ergänzungsleistungen ein zweifacher kantonaler Instanzenzug bundesrechtlich nicht unzulässig ist (BGE 116 V 101).

d. Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

In einem Rechtsstreit betreffend die Uebertragung der Freizügigkeitsleistung hat sich das Gericht mit den Voraussetzungen für die Barauszahlung zufolge Geringfügigkeit der Forderung im Sinne von Artikel 331c Absatz 4 Buchstabe a OR auseinandergesetzt und erklärt, dass bei der Beurteilung der Geringfügigkeit nur der Teil der Forderung berücksichtigt werden dürfe, der den Betrag des Altersguthabens nach BVG übersteigt; in diesem Falle darf bloss dieser Teil dem Arbeitnehmer bar ausbezahlt werden (BGE 116 V 106).

Im Bereich der Leistungen wurde erkannt, dass eine kantonale rechtliche Ordnung, wonach einerseits der Anspruch auf Witwenrente nur besteht, wenn der Witwer während der Ehe auf den Verdienst der Ehefrau angewiesen war und er nachher nicht voll erwerbsfähig ist, währenddem andererseits der Anspruch auf Witwenrente allein durch den Tod des Ehemannes begründet wird, eine geschlechtsspezifische Unterscheidung darstellt, die sich weder mit biologischen noch mit funktionalen Verschiedenheiten der Geschlechter rechtfertigen lässt und daher gegen Artikel 4 Absatz 2 BV verstösst. Im gleichen Fall wurde festgehalten, dass Artikel 73 Absatz 1 BVG einen mehrstufigen kantonalen Instanzenzug nicht ausschliesst (BGE 116 V 198). Mit Bezug auf die Anzeigepflichtverletzung im Bereich der freiwilligen Vorsorge Selbständigerwerbender (nicht nach BVG) wurde entschieden, dass sich der Tatbestand der Anzeigepflichtverletzung bei Fehlen entsprechender statutarischer bzw. reglementarischer Bestimmungen nicht nach den Regeln über die Mängel beim Vertragsabschluss (Artikel 23 ff. OR) beurteilt, sondern analogieweise nach Artikel 4 ff. VVG. Ob die Anzeigepflicht verletzt ist, ist verschuldensunabhängig nach objektiven und subjektiven Kriterien zu prüfen. Bei der vierwöchigen Frist von

Artikel 6 VVG handelt es sich um eine Verwirkungsfrist; sie beginnt zu laufen, sobald die Vorsorgeeinrichtung zuverlässige Kenntnis von Tatsachen erhält, die den sicheren Schluss auf Anzeigepflichtverletzung zulassen (BGE 116 V 218). In bezug auf die Koordination mit der Unfall- und Militärversicherung wurde Artikel 25 Absatz 1 BVV2 für gesetzwidrig erklärt, insoweit er die Vorsorgeeinrichtungen ermächtigt, die Gewährung von Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen auszuschliessen, wenn die Unfallversicherung oder die Militärversicherung für den gleichen Versicherungsfall leistungspflichtig ist (BGE 116 V 189).

Zahlreiche Entscheide betrafen das Beschwerdeverfahren. Hinsichtlich der Zuständigkeit der Rechtspflegeorgane im Bereich des BVG hat das Gericht erklärt, dass das Verfahren nach Artikel 73 Absatz 1 und 4 BVG einen Rechtsstreit betreffend die berufliche Vorsorge (im engeren bzw. weitem Sinn) zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten in ihrer Eigenschaft als gleichgestellte Parteien voraussetzt (BGE 116 V 112). Sodann hat das Gericht die Rechtsprechung zu seiner Kognition im Rahmen von Artikel 73 Absatz 4 BVG bei der Anwendung von kantonalem und kommunalem Recht präzisiert (Urteil MTS AG vom 26. Sept.). Schliesslich hat es die Zuständigkeit der Rechtspflegeorgane nach Artikel 73 BVG bejaht im Falle einer Streitigkeit, welche Leistungen einer öffentlich-rechtlichen Pensionskasse bei unverschuldeter Nichtwiederwahl eines Beamten zum Gegenstand hatte (Urteil X. vom 24. Okt.).

e. Krankenversicherung

Im Bereich der Beiträge betraf ein Fall die Erhebung eines Sonderbeitrags in der kollektiven Krankenversicherung. Dabei hat das Gericht die Voraussetzungen bestätigt, unter denen eine Kasse befugt ist, einen Sonderbeitrag zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts zu erheben, und festgehalten, dass in der kollektiven Krankenversicherung die Frage, ob eine Notlage vorliegt, nicht im Hinblick auf die finanzielle Lage eines bestimmten Vertrages, sondern der Kollektivversicherung in ihrer Gesamtheit zu beurteilen ist (Urteil N. AG vom 17. Dez.).

Im Bereich der Mitgliedschaft hat das Gericht unter dem Gesichtspunkt des Gleichbehandlungsgrundsatzes den Fall einer Krankenkasse beurteilt, die eine neue Kasse gründet und ausschliesslich ihren als "Privatpatienten" versicherten Mitgliedern (einschliesslich deren Angehörigen) die Möglichkeit einräumt, zu günstigen Bedingungen in die neue Kasse überzutreten. Dabei hat es dargelegt, dass die im KUVG geregelte Krankenversicherung, unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Kollektivversicherung, eine Einzelversicherung ist. Demzufolge ist Artikel 3 Vo III gesetzmässig, welcher es verbietet, die Mitgliedschaft davon abhängig zu machen, dass auch ein Angehöriger bei der Kasse versichert ist (BGE 116 V 231).

Auf dem Gebiet der Leistungen wurde bestätigt, dass nach Sinn und Zweck des Gesetzes zahnärztliche Vorkehren grundsätzlich nicht zur ärztlichen Behandlung im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 KUVG gehören, weshalb die Krankenkassen aus der Krankenpflegeversicherung keine Leistungen erbringen müssen. Dass die Behandlung am Kausystem notwendigerweise der ärztlichen Behandlung einer Krankheit vorangehen muss, ändert am zahnärztlichen Charakter der Vorkehr nichts. Auch ist unerheblich, dass die zahnärztliche Vorkehr sich im Ziehen gesunder Zähne erschöpft. Die Aenderung der Rechtsordnung in diesem Bereich fällt in die Zuständigkeit des Gesetzgebers (BGE 116 V 114). Das Gericht hat ferner entschieden, dass der HIV-Infektion (positiver HIV-Befund) Krankheitswert im Rechtssinne zukommt. Dabei hat es sich auch zu den Anforderungen

an die Umschreibung des Vorbehaltes insbesondere bei der zu AIDS führenden HIV-Erkrankung geäußert und die Zulässigkeit eines mit "HIV-Erkrankung mit Folgen" bzw. "Immunschwäche und Folgen" bezeichneten Vorbehaltes bejaht (BGE 116 V 239). In bezug auf Taggeldleistungen bei Mutterschaft wurde festgehalten, dass die in BGE 113 V 212 zu Artikel 12^{bis} Absatz 3 KUVG aufgestellten Grundsätze im Rahmen von Artikel 14 Absatz 6 KUVG analog anwendbar sind. Die jeweils vereinbarte Wartefrist darf daher auf die Periode von zehn Wochen gemäss Artikel 14 Absatz 6 KUVG nur angerechnet werden bei Taggeldleistungen, welche die gesetzlichen Minima übersteigen (BGE 116 V 118).

In verfahrensrechtlicher Hinsicht bestätigte das Gericht, dass eine Verfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung über die Mindestbeiträge in der Kollektivversicherung der Krankenkassen eine Verfügung über einen Tarif im Sinne von Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe b OG ist. Dabei hat es dargelegt, dass die Zulässigkeit einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde im Zusammenhang mit Tarifen sich nicht danach bestimmt, ob die sich stellende Frage die technische Ausgestaltung des Tarifs und damit einen schwer justiziablen Bereich betrifft oder ob es sich um eine richterlicher Beurteilung zugängliche Rechtsfrage handelt (BGE 116 V 130). Schliesslich bestätigte das Gericht seine Rechtsprechung, wonach das Schiedsgericht nicht zuständig ist zur Beurteilung einer Honorarstreitigkeit zwischen dem Versicherten und dem Arzt für die Behandlung in einer Privatklinik oder in der privaten (oder halbprivaten) Abteilung einer öffentlichen Heilanstalt, weil solche Honorarforderungen nicht auf einem Vertragstarif (oder einem Rahmentarif) beruhen (BGE 116 V 123).

f. Unfallversicherung

Im Bereich der Beiträge wurde festgestellt, dass im Zusammenhang mit der Zuteilung in die Prämientarife (Art. 109 UVG) das Bundesamt für Sozialversicherung zur Beurteilung von Beschwerden gegen den Einspracheentscheid über eine von der SUVA angeordnete befristete und rückwirkende Prämienenerhöhung als Zwangsmassnahme zur Verhütung von Berufsunfällen zuständig ist und nicht die Beschwerdeinstanz. Der Entscheid des Bundesamtes für Sozialversicherung kann an das Eidgenössische Versicherungsgericht weitergezogen werden, welches die vorinstanzliche Feststellung des Sachverhaltes von Amtes wegen überprüfen kann. Für die Beurteilung der Richtigkeit der von der SUVA als Durchführungsorgan im Bereich der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten getroffenen Zwangsmassnahmen hat sich der Sozialversicherungsrichter an die technischen Vorschriften zu halten, welche der Bundesrat aufgrund von Artikel 83 UVG erlassen hat bzw. die er gemäss Artikel 107 UVV in Kraft belassen hat. Die befristete Prämienenerhöhung als Zwangsmassnahme hängt nicht von der Schwere der Verletzung von Unfallverhütungsvorschriften ab (BGE 116 V 255).

Was den Anwendungsbereich der Unfallversicherung betrifft, hat das Gericht einen beim Heben oder Verschieben einer Last aufgetretenen Körperschaden im Lichte des Unfallbegriffs, des unfallähnlichen Körperschadens und der Berufskrankheit gemäss Generalklausel geprüft (BGE 116 V 136). Ferner hat es entschieden, dass die Lumbago und die Diskushernie sich nicht unter eine unfallähnliche Körperschädigung subsumieren lassen. Der Ausschluss dieser Befunde aus der Liste der unfallähnlichen Körperschädigungen ist gesetz- und verfassungsmässig (BGE 116 V 145).

Im Bereich der Leistungen stellte das Gericht Kriterien zur Bemessung des Integritätsschadens auf, der sich aus teils unfallbedingten, teils vorbestandenen Beeinträchtigungen zusammensetzt (BGE 116 V 156). Mit Bezug auf die Uebergangsrenten wurde entschieden, dass eine Rente gemäss Artikel 30 UVV nach der Einkommensvergleichsmethode festzusetzen ist.

Die Bestimmung des Invaliditätsgrades erfolgt in diesem Fall vor der Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen. Dabei ist allein jene Tätigkeit zu berücksichtigen, welche in diesem Zeitpunkt von einem noch nicht eingegliederten Versicherten bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage zumutbarerweise erwartet werden kann (BGE 116 V 246). Des weitern hat sich das Gericht mit den zeitlichen und tatbeständlichen Grenzen der Leistungspflicht gemäss Artikel 10 Absatz 3 UVG und Artikel 18 UVV betreffend Hauspflege, mit der gegenseitigen Abgrenzung von Artikel 10 Absatz 1 und 3 und Artikel 21 Absatz 1 UVG betreffend Heilbehandlung nach Festsetzung der Rente, mit der Konkurrenz einer Entschädigung wegen schwerer Hilflosigkeit und einer Vergütung aufgrund von Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe d UVG sowie mit der Bedeutung der dauernden Pflege und Ueberwachung bei der in Artikel 38 Absatz 2 UVV umschriebenen schweren Hilflosigkeit zu befassen (BGE 116 V 41).

Wird nach eingetretenem Unfallereignis der Versicherer gewechselt, so bleibt der Versicherer leistungspflichtig, bei dem der Verunfallte im Zeitpunkt des leistungsbegründenden Ereignisses versichert war; soweit Artikel 112 Absatz 2 UVV etwas anderes bestimmt, ist er gesetzwidrig (BGE 116 V 51).

In prozessualer Hinsicht wurde entschieden, dass sich der Unfallversicherer, der in einer der Einsprache unterliegenden Verfügung die möglichen Ursachen der Invalidität - körperlicher Gesundheitsschaden einerseits, psychischer Gesundheitsschaden andererseits - auseinanderhält, später nicht auf diese unwidersprochen gebliebene und die Leistungspflicht bloss für eine dieser Ursachen ausschliessende Verfügung berufen darf, um damit die teilweise Verweigerung einer Invalidenrente zu begründen (BGE 116 V 159). Sodann schliesst das Unfallversicherungsgesetz die Anwendung kantonaler Fristenstillstandsbestimmungen im erstinstanzlichen Beschwerdeverfahren nicht aus (BGE 116 V 265).

g. Militärversicherung

Mit Bezug auf die Nachzahlung von Leistungen stellte das Gericht fest, dass ein Nachzahlungsanspruch für die dem Monat der Anmeldung vorangehenden fünf Jahre besteht; es änderte seine Rechtsprechung dahingehend, dass der Anmeldung zum Leistungsbezug formell eine grundsätzlich unbeschränkte Wirkung zuzuerkennen ist (BGE 116 V 273).

Des weitern äusserte sich das Gericht zur Bedeutung des Vorschlages auf Erledigung und des dagegen erhobenen Einspruchs sowie zu den Rechtsfolgen bei unterbliebener Annahme. Es erklärte, dass der innert Frist nicht ausdrücklich angenommene Vorschlag auf Erledigung im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 MVG keinen Verfügungscharakter aufweist. Deshalb stellt auch das durch einen Einspruch ausgelöste, in Artikel 12 Absatz 3 MVG vorgesehene weitere Verfahren kein eigentliches Einspracheverfahren dar. Kündigt die Direktion der Militärversicherung nach erhobenem Einspruch und erneuter Prüfung eine Verschlechterung der Rechtsstellung im Vergleich zu der im Vorschlag enthaltenen Regelung an (wozu sie zur Wahrung des rechtlichen Gehörs vor Erlass einer entsprechenden Verfügung verpflichtet ist), kann der Betroffene daher durch nachträglichen Rückzug des Einspruchs nicht mehr bewirken, dass der ursprüngliche Vorschlag rechtskräftig wird, und damit die drohende Schlechterstellung abwenden (BGE 116 V 161).

h. Erwerb ersatzordnung

In diesem Bereich erging kein Urteil von besonderem Interesse.

i. Familienzulagen in der Landwirtschaft

Das Gericht hatte über das Verhältnis der gesetzlichen Bestimmungen über die Anspruchsberechtigung (Festlegung und Erhöhung der Einkommensgrenzen) einerseits sowie über die Regelung der Anspruchskonkurrenz andererseits zu befinden (BGE 116 V 169).

k. Arbeitslosenversicherung

Es wurde entschieden, dass die Ueberzeitentschädigung nicht Bestandteil des versicherten Verdienstes bildet (BGE 116 V 281). Die Voraussetzungen des Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a AVIV für die Anerkennung eines Härtefalles, welcher die Befreiung von der Pflicht zur Uebernahme des Karenztages rechtfertigt, verstossen nicht gegen das Gesetz (BGE 116 V 55).

In einem Verfahren betreffend Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen hielt das Gericht fest, das Einkommen des Ehegatten des rückerstattungspflichtigen Versicherten sei zu berücksichtigen beim Entscheid, ob die Rückerstattung eine grosse Härte im Sinne von Artikel 95 Absatz 2 AVIG bedeutet. In bezug auf den teilweisen Erlass der Verpflichtung zur Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen ist die in BGE 116 V 12 veröffentlichte Rechtsprechung anzuwenden. Schliesslich befasste sich das Gericht auch mit der Frage der Verrechnung mit andern Sozialversicherungsleistungen (BGE 116 V 290).

Nach Durchführung eines Meinungs-austausches mit dem Bundesgericht wurde entschieden, dass es sich beim Verfahren um Rückerstattung zu Unrecht ausbezahlter Arbeitslosentaggelder um einen Zivilprozess im Sinne von Artikel 207 SchKG handelt. Dabei befasste sich das Gericht auch mit der Frage der Einstellung eines solchen Prozesses im Klage- bzw. Beschwerdeverfahren und des Stillstandes einer laufenden Rechtsmittelfrist (BGE 116 V 284).

2. Verfahren

Im Bereich des Vertrauensschutzes änderte das Gericht seine Rechtsprechung, indem für die Berufung auf Vertrauensschutz nicht mehr vorausgesetzt wird, dass keine unmittelbar und zwingend aus dem Gesetz sich ergebende Sonderregelung vorliegen darf, vor welcher das Vertrauensprinzip zurücktreten muss (BGE 116 V 298). Eine kantonale Beschwerdeinstanz verletzt grundsätzlich kein Bundesrecht, wenn sie durch einen Nichteintretensentscheid die fehlende Einreichung der angefochtenen Kassenverfügung innert gesetzter Frist ahndet. Fällt die kantonale Rekursbehörde jedoch einen solchen Nichteintretensentscheid in einem Fall, wo ihr die verfügende Stelle bekannt ist und sich der angefochtene Verwaltungsakt ohne weiteres aus den Akten ermitteln lässt, liegt überspitzter Formalismus vor (Urteil Reederei X. vom 17. Okt.). Schliesslich befasste sich das Gericht auch mit der Frage des Prüfungsgegenstandes bei einer Beschwerde gegen eine Wiedererwägungsverfügung: Tritt die Verwaltung auf ein Wiedererwägungsgesuch ein, prüft sie die Voraussetzungen der Wiedererwägung und fällt sie hierauf einen erneut ablehnenden Sachentscheid, so ist dieser beschwerdeweise anfechtbar. Der Prüfungsgegenstand im nachfolgenden verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren beschränkt sich darauf, ob die Voraussetzungen der Wiedererwägung (zweifellose Unrichtigkeit der ursprünglichen, formell rechtskräftigen Verfügung sowie erhebliche Bedeutung der Berichtigung) gegeben sind (BGE 116 V 62).

1. Natur der Streitsache

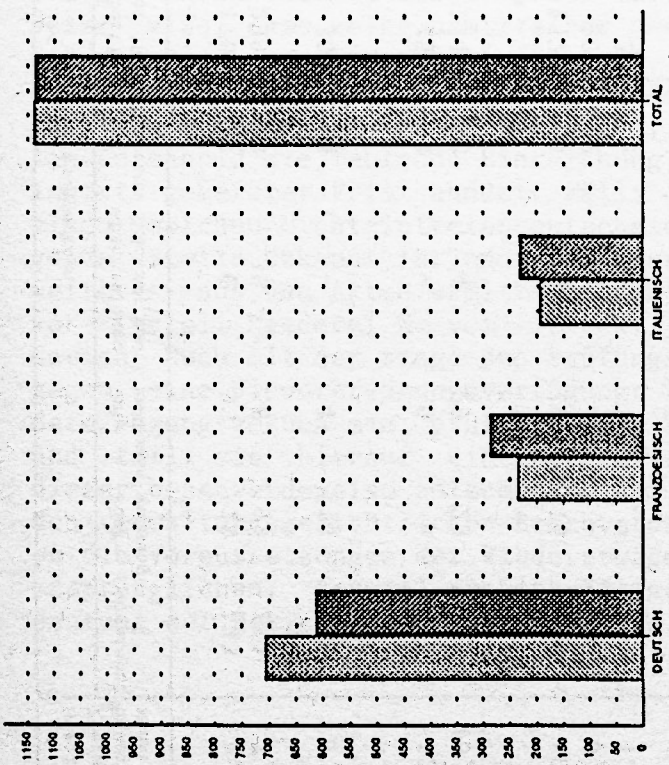
	Erledigung in den Vorjahren			1990			Erledigungsarten						Mittlere Prozess- dauer in Monaten		
	1986	1987	1988	1989	Ueberschlag von 1989	Eingang 1990	Total abhängig	Erledigt	Übertrag auf 1991	Nicht- eintreten	Abschreibung (Rückzug usw.)	Gut- heissung		Rück- weisung	Abweisung
a. Alters- und Hinterlas- senversicherung	283	330	299	223	172	241	413	237	176	37	6	33	28	133	8,5
b. Invalidenversicherung	583	574	557	482	330	453	783	484	299	30	35	56	91	272	7,5
c. Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	29	44	47	59	27	47	74	44	30	4	-	4	10	26	7,5
d. Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	2	16	12	26	28	45	73	28	45	4	-	5	8	11	12
e. Krankenversicherung	174	108	130	119	99	134	233	119	114	10	4	29	23	53	10,5
f. Unfallversicherung (einschl. Verhütung von Berufskrankheiten)	84	112	95	124	108	120	228	111	117	8	4	10	15	74	10
g. Militärversicherung	28	30	23	20	19	24	43	23	20	2	1	4	-	16	8,5
h. Erwerbssatzordnung	2	1	1	4	2	2	4	1	3	-	-	1	-	-	12
i. Familienzulagen in der Landwirtschaft	2	4	3	-	3	-	3	3	-	1	-	-	-	2	8
k. Arbeitslosenversicherung	198	144	127	108	57	73	130	87	43	4	1	13	26	43	9
Total	1385	1363	1294	1165	845	1139	1984	1137	847	100	51	155	201	630	8,5 4)

- 1) Davon eingereicht durch Versicherte: 943, durch Versicherungsträger bzw. Aufsichtsbehörde: 196
 Aufteilung nach Sprachen: deutsch 706 = 62%; Französisch 238 = 21%; Italienisch 195 = 17%
- 2) Hieyon nach Art. 109 OG: 56
- 3) Wovon eingegangen 1982: 1; 1986: 1; 1987: 3; 1988: 6; 1989: 130
- 4) Gewichteter Durchschnitt (ohne Berücksichtigung der sistierten Verfahren)

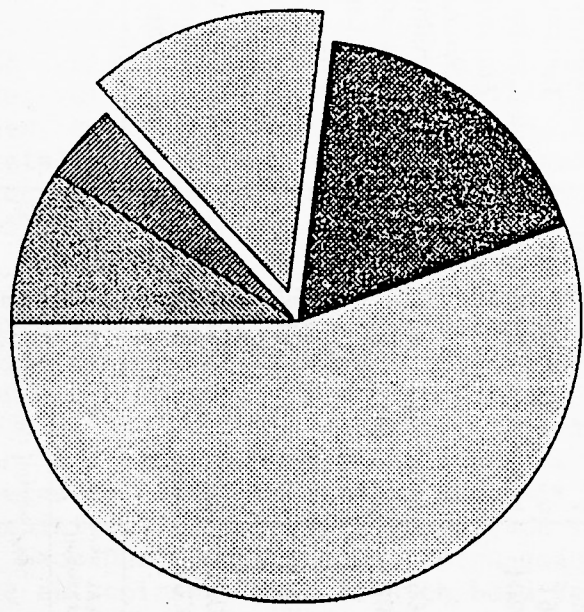
2. Erledigung

nach Sprachen		nach Kammern		Vom Gesamtgericht beraten Oeffentliche Beratungen (Art. 17 OG)	
Fälle	%	I. Kammer (5 Richter)	II. und III. Kammer (3 Richter)	103	7
Deutsch	615	54	103		
Französisch	288	25	1034		
Italienisch	234 = 1137	21 = 100	1137		

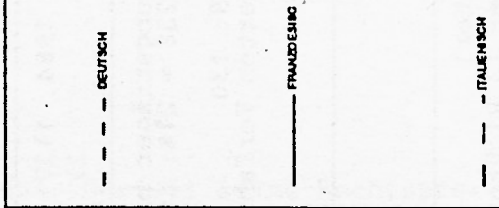
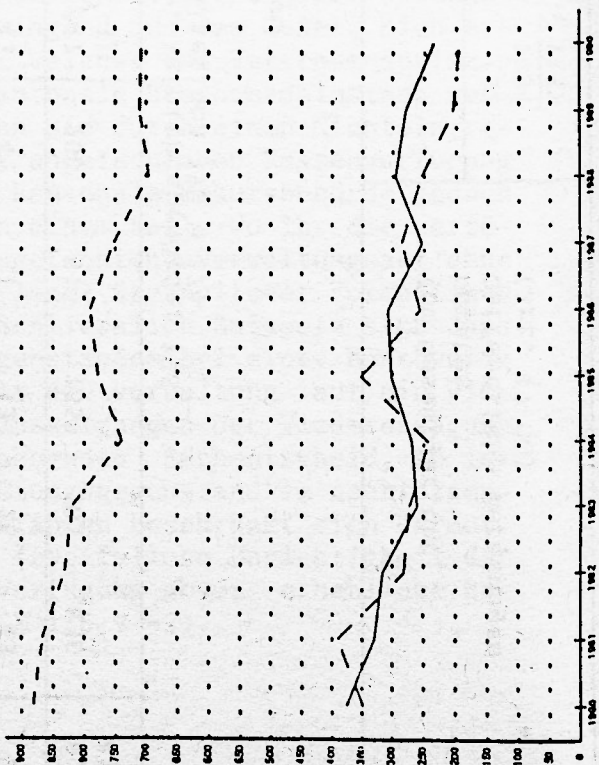
A) STREITSAChEN NACH SPRACHEN 1990



B) ERLEDIGUNGSTYPEN 1990



C) EINGEGANGENE STREITSAChEN NACH SPRACHEN



D) EINGANG, ERLEDIGT UND UEBERTRAGENE STREITSAChEN

